



# Stadt Grebenstein

---

## BENUTZUNGSORDNUNG ÜBER DIE VERGABE VON RÄUMEN IN DEN EINRICHTUNGEN DER STADT GREBENSTEIN

### § 1

#### Überlassen von Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Grebenstein werden im Regelfall in der Zeit von 10 Uhr bis um 10 Uhr des Folgetages für Veranstaltungen überlassen, die gemeinnützigen, kirchlichen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen, gesellschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dienen, sowie für Familienfeierlichkeiten, Für Tanzveranstaltungen und für Ausstellungen. In Zweifelsfällen und über Abweichung von der Regelzeit entscheidet der Magistrat.
- (2) Es können zur täglichen Benutzung folgende Einrichtungen überlassen werden:
  - a) **Dorfgemeinschaftshaus Burguffeln**
  - b) **Dorfgemeinschaftshaus Schachten**
  - c) **Dorfgemeinschaftshaus Udenhausen**
  - d) **Hospitalsaal in Grebenstein**
  - e) **Kulturhalle in Grebenstein**
  - f) **Zehntscheune in Grebenstein**
  - g) **Rathauskeller in Grebenstein**
  - h) **Kulturwerkstatt in Grebenstein**
  - i) **Turnhalle Udenhausen**
- (3) Bei den Einrichtungen werden die jeweils benötigten Nebenräume (z.B. Toiletten, Abstellräume usw.) mit überlassen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

### § 2

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Einrichtungen ist der Magistrat der Stadt Grebenstein, im folgenden Stadt genannt.

### **§ 3**

#### **Bestellung und Überlassung der Einrichtungen**

- (1) Die Einrichtungen der Stadt Grebenstein werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen. Solange noch kein Überlassungsvertrag abgeschlossen wurde, wird bei gleichzeitiger Anmeldung mehrerer Interessenten nach folgender Reihenfolge vergeben:
  - a) Bürgerinnen und Bürger der Stadt Grebenstein, insbesondere bei Familienfeiern,
  - b) ortsansässige Vereine (mit Ausnahme von regelmäßigen Belegungen wie z.B. Trainings- und Übungsstunden die im Fall einer entgeltpflichtigen Überlassung ausfallen müssen),
  - c) gewerbliche Bewerber,
  - d) auswärtige Bürgerinnen und Bürger oder Organisationen.
- (2) Die Einrichtungen der Stadt Grebenstein werden frühestens 12 Monate im Voraus überlassen.
- (3) In jedem Fall ist vor der Benutzung mit der Stadt ein Überlassungsvertrag abzuschließen. Die Stadt kann aus wichtigem Grund die Überlassung versagen oder vom Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zurücktreten, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt.
- (4) Findet eine Veranstaltung nicht statt bzw. wird eine Einrichtung nicht benutzt, die vorbestellt war, so muss die Abbestellung mindestens 7 Tage vorher erfolgen. Andernfalls haftet der/die Benutzer/in der Stadt für die entstandenen Kosten, insbesondere sind die in § 4 bezeichneten Entgelte zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Benutzungsentgelte**

- (1) Dem/der Benutzer/in können die Einrichtungen für gemeinnützige, kirchliche, jugendpflegerische, kommunale und staatsbürgerliche Veranstaltungen kostenlos, gegen Erstattung einer Energiekostenpauschale gemäß Anlage 1, überlassen werden, allerdings nur, wenn kein Eintritt oder ähnliches Entgelt (Unkostenbeitrag) erhoben wird und die Veranstaltungen den örtlichen Rahmen nicht überschreiten.  
Örtliche Vereine und Verbände zahlen grundsätzlich nur die Energiekostenpauschale; auch bei gewerblichen Veranstaltungen sowie Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen.
- (2) Für Spielbetrieb, Trainings- und Übungsstunden werden die Einrichtungen den örtlichen Vereinen kostenfrei überlassen.
- (3) Entgelte werden bei der Überlassung der Einrichtungen für Veranstaltungen erhoben,
  - a) die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 1 fallen,
  - b) bei Tanz- oder Vergnügungsveranstaltungen,
  - c) bei Familienfeierlichkeiten,
  - d) bei gewerblichen Veranstaltungen.
- (4) Das Benutzungsentgelt ist 7 Tage vor Benutzung fällig.

- (5) Stellt die Erhebung des Benutzungsentgelts oder der Energiekostenpauschale im Einzelfall eine besondere Härte dar, so ist der Magistrat berechtigt, sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (6) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen werden Entgelte gemäß der Anlage 2 pro Tag erhoben.

## **§ 5 Nebenkosten**

- (1) In den Entgelten nach § 4 Abs. 6 sind Wasser-, Abwasser- und Stromkosten enthalten.
- (2) Für die Beschallungsanlage in der Kulturhalle wird ein separates Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 € erhoben. Es erfolgt eine technische Einweisung durch einen Bediensteten der Stadt.

## **§ 6 Sonderregelungen**

- (1) Die Entgelte nach § 4 Abs. 6 erhöhen sich bei auswärtigen Bürger/Innen sowie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gewerbetreibenden um 25 %.  
Bei kurzzeitiger Anmietung bis zu einem halben Tag werden die Entgelte nach § 4 Abs. 6 um 40 % verringert, mit Ausnahme der Kulturhalle, des Rathauskellers, der Kulturwerkstatt und der Turnhalle Udenhausen.  
Die Einzelbeträge werden auf volle Euro aufgerundet.
- (2) Soweit die in dieser Benutzungsordnung festgelegten Benutzungsentgelte der Umsatzsteuerpflicht (USt.) unterliegen, wird diese von dem jeweiligen Benutzer neben der in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelte geschuldet.
- (3) Die Stadt kann Vorausleistungen (Kautionen) verlangen, die nach Abschluss der Veranstaltung, abzüglich der Kosten für Schäden, zurückerstattet werden.

## **§ 7 Besondere Benutzungsbestimmungen**

- (1) Der/die Benutzer/in ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Im Falle der Zuwiderhandlung wird ein doppeltes Entgelt nach § 4 Abs. 6 erhoben. Er/Sie ist verpflichtet den Weisungen der Stadtverwaltung bzw. der/des Beauftragten der Stadt zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen.
- (2) Der/die Benutzer/in übt während der Nutzungszeit das Hausrecht in den gemieteten Räumen aus. Er/Sie ist für die Ordnung in den Räumen und den geregelten Ablauf seiner/ihrer Veranstaltung verantwortlich.  
In allen Räumen der Einrichtungen gilt generelles Rauchverbot.

- (3) Der/die Benutzer/in der Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 ist verpflichtet, die benutzten Einrichtungen bis zum Folgetag um 10.00 Uhr wie nachfolgend aufgeführt zu säubern und zu reinigen. Parkett- oder Laminatflächen mit einem gut ausgewrungenen Wischtuch – „nebelfeucht“ – zu reinigen. Alle anderen Flächen, insbesondere die Toiletten, sind feucht aufzuwischen. Tische und Stühle sind abzuwischen und in den vorgesehenen Lagerräumen abzustellen. Sofern Gläser und Geschirr benutzt wurden, sind diese zu reinigen und in die vorgesehenen Schränke zu räumen. Erfolgt keine ordnungsgemäße Reinigung wird ein Reinigungsentgelt nach Aufwand und Zeit berechnet.
- (4) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, für seine Veranstaltungen rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen einzuholen (z.B. Schankerlaubnis, GEMA-Anmeldung). Die entstandenen Kosten (z.B. GEMA -Gebühren) sind von ihm zu tragen.
- (5) Der/die Benutzer/in ist für die Einhaltung aller sonstigen auf seine Veranstaltung zutreffenden Gesetze und Vorschriften verantwortlich. Dies sind u.a. die Beachtung der Lärmschutzbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, gemäß der TALärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete und die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes. Brandschutztechnische, baurechtliche und sonstige relevante Sicherheitsbestimmungen (z.B. Unfallverhütungsvorschriften) sind in jedem Fall einzuhalten.
- (6) Die vertraglichen Vereinbarungen der Stadt mit den entsprechenden Getränke-lieferanten sind einzuhalten.
- (7) Der Schankanlagenbenutzer hat die Schankanlage in einem den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Zustand zu benutzen (gemäß vorhandenen Betriebsanweisungen) und wieder zu übergeben. Kosten für die Kohlensäure u.ä. sind von ihm/ihr zu tragen.
- (8) Die Überlassung von Geräten, Geschirr usw. außerhalb der benutzten Räume ist nicht gestattet.
- (9) Fundsachen sind beim Ordnungsamt der Stadt abzugeben.
- (10) Das Poltern anlässlich von Hochzeitsfeierlichkeiten ist auf den gesamten Grundstücken der Einrichtungen nicht gestattet.
- (11) Aus Umweltschutzgründen sollte in den überlassenen Räumen kein Einweggeschirr verwendet werden. Wieder verwertbare Stoffe (z.B. Kartonagen und Glas) sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
- (12) Zum Ausgestalten und Ausschmücken der Einrichtungen sowie zum Erstellen von Einbauten und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammable Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen dürfen nur aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich, nur solange sie frisch sind, in den Räumen der Einrichtungen befinden. Eingebraachte Gegenstände, Einbauten, Ausgestaltungs- und Ausschmückungsgegenstände sind nach der Veranstaltung zu entfernen. Bei Verzug kann die Stadt Räumungsarbeiten auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin durchführen lassen. Für nicht entfernte Gegenstände usw. kann ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangt werden. Das Einschlagen von

Nägeln, Haken, Stiften usw. in Türen, Wände, Decken, Einrichtungsgegenstände und Fußböden der Einrichtungen ist nicht gestattet.

- (13) Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Umgang mit offenem Licht, mit Ausnahme von handelsüblichen Kerzen zu Dekorationszwecken, sind in sämtlichen Räumen und auf den gesamten Grundstücken der Einrichtungen untersagt.
- (14) Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlungen, Dekorationen und sonstigen Gegenständen verstellt werden. Bestehen für die Einrichtung Bestuhlungspläne sind die Rettungs- und Fluchtwege. Die Höchstzahl der Besucher ist gemäß des Überlassungsvertrages einzuhalten.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der/die Benutzer/in haftet der Stadt für alle aus der Benutzung entstehenden Schäden an den Baulichkeiten, Geräten und Inventar und an sonstigen Einrichtungsgegenständen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht wurden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben.
- (2) Der/die Benutzer/in stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner/ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume und Anlagen sowie der Zugänge und Zufahrten zu den Räumen und Gebäuden stehen. Er/Sie verzichtet ebenfalls auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragten.
- (3) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet während der Nutzungszeit die Einrichtungen vor und nach seiner/ihrer Veranstaltung verschlossen zu halten. Für Einbruchschäden die aus einer diesbezüglichen Zuwiderhandlung entstehen haftet der/die Benutzer/in.
- (4) Die Stadt haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Stadt mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der Einrichtung betrauten Personen ein Verschulden trifft oder gegen die Verkehrssicherungspflicht für die Gebäude und Grundstücke verstoßen wurde.
- (5) Die Stadt haftet nicht für eingebrachte Gegenstände des Benutzers/der Benutzerin, seines/ihrer Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, von dem Nutzer bei Vertragsabschluss die Vorlage einer ausreichenden Haftpflichtversicherung oder die Hinterlegung einer Kautions zu verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

## **§ 9 Ausnahmen**

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung können in begründeten Einzelfällen vom Magistrat gestattet werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt einen Tag nach Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig wird die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 21.12.2012 außer Kraft gesetzt.

Grebenstein, 17.11.2016

Der Magistrat

Danny Sutor  
Bürgermeister

## Anlage 1

Energiekostenpauschalen gemäß § 4 Abs. 1 Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen in den Einrichtungen der Stadt Grebenstein:

	<b>Energiekostenpauschale</b>
<b>DGH Burguffeln</b>	
Saal I	<b>27,00 €</b>
Saal I + II	<b>43,00 €</b>
Küche	<b>8,00 €</b>
Saal I + Küche	<b>35,00 €</b>
Saal I + II + Küche	<b>51,00 €</b>
<b>DGH Schachten</b>	
Großer Saal	<b>19,00 €</b>
Kleiner Saal	<b>7,00 €</b>
Küche	<b>8,00 €</b>
Gr. Saal + Küche	<b>26,00 €</b>
Kl. Saal + Küche	<b>14,00 €</b>
Gr. + Kl. Saal + Küche	<b>33,00 €</b>
<b>DGH Udenhausen</b>	
Chorraum	<b>15,00 €</b>
Heimatstube	<b>10,00 €</b>
Räume I + II + Foyer II	<b>35,00 €</b>
Räume I + II	<b>30,00 €</b>
Raum II + Foyer II	<b>15,00 €</b>
Raum II	<b>12,00 €</b>
Küche	<b>8,00 €</b>
Räume I + II + Foyer II + Küche	<b>42,00 €</b>
Räume I + II + Küche	<b>38,00 €</b>
Raum II + Foyer II + Küche	<b>22,00 €</b>
Raum II + Küche	<b>19,00 €</b>
<b>Hospitalsaal</b>	
Saal	<b>22,00 €</b>
Küche	<b>5,00 €</b>
Saal + Küche	<b>27,00 €</b>
<b>Kulturhalle</b>	<b>49,00 €</b>
<b>Zehntscheune</b>	
Saal	<b>43,00 €</b>
Küche	<b>15,00 €</b>
Saal + Küche	<b>58,00 €</b>
<b>Rathauskeller</b>	<b>18,00 €</b>
<b>Kulturwerkstatt</b>	<b>18,00 €</b>
<b>Turnhalle Udenhausen</b>	<b>49,00 €</b>

## Anlage 2

Benutzungsentgelte gemäß § 4 Abs. 6 Benutzungsordnung über die Vergabe von Räumen in den Einrichtungen der Stadt Grebenstein:

	ganztags	halbtags
<b>a) DGH Burguffeln</b>		
Saal I	115,00 €	69,00 €
Saal I + II	180,00 €	108,00 €
Küche	31,00 €	19,00 €
Saal I + Küche	146,00 €	88,00 €
Saal I + II + Küche	211,00 €	127,00 €
<b>DGH Schachten</b>		
Großer Saal	79,00 €	48,00 €
Kleiner Saal	28,00 €	17,00 €
Küche	31,00 €	19,00 €
Gr. Saal + Küche	110,00 €	67,00 €
Kl. Saal + Küche	59,00 €	36,00 €
Gr. + Kl. Saal + Küche	138,00 €	84,00 €
<b>DGH Udenhausen</b>		
Chorraum	61,00 €	37,00 €
Heimatstube	43,00 €	26,00 €
Räume I + II + Foyer II	145,00 €	87,00 €
Räume I + II	127,00 €	77,00 €
Raum II + Foyer II	61,00 €	37,00 €
Raum II	49,00 €	30,00 €
Küche	31,00 €	19,00 €
Räume I + II + Foyer II + Küche	176,00 €	106,00 €
Räume I + II + Küche	158,00 €	96,00 €
Raum II + Foyer II + Küche	92,00 €	56,00 €
Raum II + Küche	80,00 €	49,00 €
<b>Hospitalsaal</b>		
Saal	91,00 €	55,00 €
Küche	19,00 €	12,00 €
Saal + Küche	110,00 €	67,00 €
<b>Kulturhalle</b>		
	242,00 €	
<b>Zehntscheune</b>		
Saal	181,00 €	109,00 €
Küche	61,00 €	37,00 €
Saal + Küche	242,00 €	146,00 €
<b>Rathauskeller</b>		
	91,00 €	
<b>Kulturwerkstatt</b>		
	60,00 €	
<b>Turnhalle Udenhausen</b>		
	242,00 €	